

## **Keine Versagung der Restschuldbefreiung bei nicht bestehender Forderung**

Amtsgericht Mönchengladbach, Beschluss vom 18.09.2007 – 20 IK 133/04

- 1. Die Tatsache, dass der Schuldner eine Forderung im Prüfungstermin nicht bestritten hat und die Forderung in die Insolvenztabelle aufgenommen wurde, lässt keine Rückschlüsse darauf zu, ob die Forderung tatsächlich bestand.**
- 2. Ein Versagungsantrag gem. § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO setzt voraus, dass die Forderung tatsächlich besteht. Ob die Forderung besteht, hat das Insolvenzgericht im Rahmen des Restschuldbefreiungsverfahrens von Amts wegen zu prüfen. Der Versagungsantragsteller trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen der Forderung.**  
(nichtamtliche Leitsätze)

Aus den Gründen:

Ein Versagungsgrund im Sinne des § 290 InsO kann nicht zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden. Insbesondere liegt der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO nicht vor, es kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass das von der Schuldnerin eingereichte Gläubiger- und Forderungsverzeichnis unvollständig und damit falsch gewesen ist, weil es die Versagungsantragstellerin als Gläubigern nicht aufführte.

Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, dass die Schuldnerin es unterlassen hat, die von der Versagungsantragstellerin angemeldete Forderung im Rahmen des Prüfungstermins zu bestreiten. Diese Unterlassung führte zwar dazu, dass die Forderung als anerkannt gilt (Uhlenbruck in: Uhlenbruck, 12. Auflage 2003, § 176 Rn. 5), sodass die Schuldnerin im Zivilverfahren materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Bestand der Forderung nicht mehr erheben kann. Diese materiell-rechtlich wirkende Fiktion lässt indes keinerlei Rückschlüsse darauf zu, ob nach der objektiven Rechts- und Tatsachenlage am Tag der Einreichung des Gläubiger – und Forderungsverzeichnisses tatsächlich eine Forderung der Versagungsantragstellerin gegen die Schuldnerin bestanden hat. Es gibt verschiedene Motive, welche eine Partei dazu bewegen können, ein Anerkenntnis abzugeben. Im vorliegenden Fall dürfte der Grund für das Schweigen der Schuldnerin im Prüfungsverfahren darin zu sehen sein, dass sie davon ausgegangen ist, dass ihr Bestreiten der Forderung gegenüber dem Treuhänder ausreicht und dieser sich um alles Weitere kümmern werde. Ein Anerkenntnis, erst recht die Fiktion eines Anerkenntnisses bringt jedenfalls nicht notwendig zum Ausdruck, dass die anerkannte Forderung nach der objektiven Rechts- und Tatsachenlage tatsächlich begründet gewesen ist. Anders als das Zivilgericht, welches im Zivilprozess an das Vorbringen der Parteien und damit auch an ein Anerkenntnis gebunden ist, hat das Insolvenzgericht indes im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Restschuldbefreiung auf einen zulässigen Versagungsantrag von Amts wegen zu klären, ob nach der objektiven Rechts- und Tatsachenlage ein Versagungsgrund vorliegt.

...

Dieses Ergebnis geht zu Lasten der Versagungsantragstellerin. Sie trägt im Rahmen des Restschuldbefreiungsverfahrens die Beweislast für das Vorliegen eines Versagungsgrundes. Sie hat nicht bewiesen, dass die von ihr geltend gemachte Forderung gegen die Schuldnerin in Höhe von 1.200,00 Euro tatsächlich bestanden hat. Das Gericht kann deshalb nicht davon ausgehen, dass das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis bei Einreichung tatsächlich unvollständig und damit falsch war.